

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in unserem ersten Newsletter in 2009 informierten wir Sie über das Haftungsrisiko von ehrenamtlichen Vereinsvorständen und berichteten über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sich mit den persönlichen Haftungsrisiken von Vereinsvorständen befasst. Am 2. Juli hat der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen verabschiedet; am 18. September stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu.

Mit diesem Gesetz werden die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Es wäre jedoch ein Trugschluss, zu glauben, dass die persönlichen Haftungsrisiken nun vernachlässigt werden könnten. In unserer Schadenpraxis sehen wir, insbesondere bei internen Auseinandersetzungen mit dem Vorstand, wie häufig die – wenn auch nur behaupteten – Pflichtverletzungen mit dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit verbunden sind,

um die Hürde für die Vorstandsmitglieder so hoch zu legen, dass sie in die Defensive geraten und sich dann mit juristischem Beistand wehren müssen.

Aber nicht nur wegen der Abwehrfunktion ist eine VOV D&O-Vereinsversicherung unerlässlich, sondern vor allem auch deshalb, weil ein ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstand durch eine Inanspruchnahme sein persönliches Vermögen verlieren kann. Die VOV D&O-Vereinsversicherung schützt auch vor diesem existenziellen Risiko.

Was sich durch die neue Gesetzeslage genau ändert und welche Konsequenzen diese für die persönlichen Haftungsrisiken von Vereinsvorständen hat, erläutert Ihnen in unserem aktuellen Newsletter Rechtsanwalt Stefan Bank.

Ihr
Diederik M. Sutorius



In einem ersten Schritt sollen hier die gesetzlichen Regelungen dargestellt werden. Der Geltungs- und Anwendungsbereich des Gesetzes ist jedoch weitaus geringer, als es zunächst scheinen mag, und gilt von vornherein nur für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder. Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen wird daher im Gros der Fälle weiterhin mit unveränderten erheblichen Haftungsrisiken verbunden bleiben. Zu nennen sind etwa größere Sportvereine und Vereine mit Ausrichtung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aber auch allgemein prosperierende Vereine. Selbst bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann – etwa mangels klarer Geschäftsverteilungsregeln – das Risiko bei einer Außenhaftung bestehen bleiben.

Es erscheint daher gerade unter Berücksichtigung des neuen Gesetzes mehr denn je sinnvoll zu sein, sich als Vereinsvorstand mit der Möglichkeit und Notwendigkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung zu beschäftigen. Hierauf wird im zweiten Schritt einzugehen sein.

Neues von der VOV

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Am 02.07.2009 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen in

zweiter und dritter Lesung. Zielsetzung des neuen Gesetzes ist es, sowohl die externe als auch die interne Haftung, also die Haftung gegenüber Dritten wie auch gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins, für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden zu verbessern und eine angemessene Begrenzung der zivil- und steuerrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände zu erreichen. Neben dem Bundestag hat am 18. September auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, aus dessen Feder der Entwurf stammte.



Die wesentlichen Regelungen lassen sich wie folgt aufgliedern:

Interne Haftungsbegrenzung

Vorstandsmitglieder haften nach der neuen Regelung des § 31a Abs. 1

BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nicht, soweit dessen Verursachung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung bleibt hingegen gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz bei der Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht zur Last zu legen ist.

Liegt lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, ist auch die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins ausgeschlossen, nicht hingegen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Diese liegt nur dann vor, wenn die Vorstandstätigkeit entweder unentgeltlich tätig werden oder nicht mehr als 500 Euro jährlich als Vergütung erhalten und orientiert sich am Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände.

Externe Haftungsbegrenzung

- Haftet ein Vorstandsmitglied einem Dritten (außerhalb von Verein und Vereinsmitgliedern) gegenüber und liegt wiederum lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, kann es vom Verein Freistellung von etwaigen Verbindlichkeiten verlangen (§ 31a Abs. 2 BGB).

- Besteht der Vereinsvorstand aus mehreren Personen und ist eine Aufteilung einzelner Ressortzuständigkeiten schriftlich und vorweg erfolgt, besteht nach neuer gesetzlicher Regelung keine Überwachungspflicht der nicht ressortzuständigen Mitglieder des Vorstands mehr gegenüber dem zuständigen Mitglied. Diese Einschränkungen gelten hiernach für die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Die Anlegung eines überzogenen Haftungsmaßstabs soll für nicht zu-

ständige Vereinsvorstandsmitglieder durch Einfügung ergänzender Regelungen in Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch vermieden werden.

Vereinsvorstände sollten sich indes gerade trotz des – in der Praxis zu begrüßenden – Gesetzes nicht in trügerischer Sicherheit wiegen. Selbst wenn die Voraussetzung einer „Ehrenamtlichkeit“ erfüllt ist, wird die Inanspruchnahme auch von Vereinsvorständen gerade durch die öffentliche Diskussion virulenter denn je:

- So kann bereits nach der Gesetzesbegründung im Einzelfall gerade zum Schutz von Vereinsmitgliedern von den günstigen Regelungen einer Haftung gegenüber diesen durch gesonderte Satzungsregelung abgewichen werden, so dass durch den Verein selbst der bisherige Zustand erhöhter Haftung wiederhergestellt werden kann (Ergänzung in § 40 BGB abweichend von § 31a Abs. 2 BGB).

- Die Haftung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten knüpft ohnehin nur an grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz an (§ 69 AO), so dass die Haftungsbegrenzung von vornherein nur für nicht ressortzuständige Vorstandsmitglieder greifen könnte. Selbst der

Umstand, dass eine Gesellschaft von einer Steuerberatungsgesellschaft mangelhaft beraten worden ist, entlastet dabei einen – ressortzuständigen – Vorstand nicht vom Vorwurf grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten. Die Grenzen sind daher nicht sonderlich hoch, wenngleich die Gesetzesbegründung dies suggerieren mag.

- Die Haftung für die ordnungs- und fristgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen knüpft weiterhin an die Erfüllung strafrechtlicher Normen an.

- Selbst für nicht ressortzuständige Mitglieder greift die Haftungsbegrenzung nur bei vorweg bestehender Geschäfts- und Ressortverteilung. Hieran fehlt es häufig aufgrund fehlenden Problembewusstseins und ausreichender externer anwaltlicher sowie steuerlicher Beratung.

- Ein Vorstandsmitglied mit geringen Vergütungen muss sich gerade bei prosperierenden Vereinen des Risikos bewusst sein, Jahr für Jahr überprüfen zu müssen, ob die Voraussetzungen der Ehrenamtlichkeit (maximal Vergütungen von 500 Euro pro Jahr) noch vorliegen oder allgemeine äußerst strenge Haftungsmaßstäbe



wie bei jedem sonstigen Unternehmensorgan Anwendung finden. Diese ständige Prüfung birgt regelmäßig Unsicherheiten bei der Bestimmung des zu beachtenden Pflichtenkreises.

Vorstehende einfache Beispiele verdeutlichen, dass das Haftungspotential eines Vereinsvorstands generell unterschätzt wird. Zwar sind in Einzelfällen durch das Gesetz zur Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände Haftungsmilderungen eingetreten. War bislang eine Inanspruchnahme eines Vereinsvorstandes somit bislang die absolute Ausnahme und zumeist auf Extremfälle beschränkt, zeigt die Praxis eine deutliche Zunahme der Anspruchsgeltendmachungen, nicht zuletzt durch Insolvenzen von größeren Sportvereinen. Am bestehenden Haftungsrisiko und -potential sowie den steigenden Fallzahlen der Gel-

tendmachung von Ansprüchen gegenüber Vereinsvorständen wird sich durch das Gesetz insoweit nur sehr begrenzt etwas ändern, während die Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Öffentlichkeit weitaus präsenter wird.

Trotz der positiven und durch die Gesetzesbegründung sowie die Pressemitteilungen des BMJ gesetzten Akzente werden D&O-Versicherungen für Vereinsvorstände nötiger werden als bislang erkannt. Dies gilt auch für die Höhe vereinbarter Versicherungssummen. Diese sollten unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Regelungen und einer sich ändernden Anspruchsmentalität ebenfalls überprüft und ggf. angepasst werden.

Autor: Stefan Bank, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht



Kontakt Daten

PATZINA Rechtsanwälte
Stefan Bank,
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht
Reuterweg 51-53
60323 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69 / 71 91 55-31
Fax: 0 69 / 71 91 55-12

Mail: bank@patzina.de

Stefan Bank ist Partner der Sozietät PATZINA Rechtsanwälte, Frankfurt a.M. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen vor allem im D&O-, E&O- und Versicherungsrecht. In diesen Bereichen kann Stefan Bank auf eine Vielzahl von Veröffentlichungen verweisen, u.a. ein in Kürze erscheinendes Gesamtwerk zur Haftung von Unternehmensorganen.

VOV | MACHT ENTSCHEIDER SICHER

VOV GmbH

Im Mediapark 5
50670 Köln

T +49 (0)221.93 12 93-0

F +49 (0)221.93 12 93-25

www.vovgmbh.de

info@vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius, verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:
<http://www.vov-newsletter.de>

Unter der E-Mail-Adresse info@vovgmbh.de nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.

Die in diesem Newsletter gemachten Aussagen können nicht zur Grundlage von Haftpflichtansprüchen gemacht werden. Der Deckungsumfang der Versicherungspolice ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen nebst Versicherungsschein.